

II- 1746 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XII. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER  
FÜR WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG**

Zl. 010.133 - Parl./71

Wien, am 6. September 1971

796/A.B.

zu 831/J.

An die  
Kanzlei des Präsidenten Präs. am 7. Sep. 1971  
des Nationalrates

Parlament  
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische Anfrage  
Nr. 831/J-NR/71, die die Abgeordneten Egg und Genossen am  
15. Juli 1971 an mich richteten, beeheire ich mich wie folgt  
zu beantworten:

ad 1) Der Tiroler Landtag hat in seiner  
Sitzung am 29. Mai 1970 eine Entschließung gefaßt, in der  
die Landesregierung ersucht wird beim damaligen Bundesmini-  
sterium für Unterricht die Errichtung einer Lehrkanzel für  
Fremdenverkehrswirtschaft zu fordern. Ein diesbezügliches  
Schreiben des Landeshauptmannes von Tirol vom 5.6.1970 an  
den Herrn Bundesminister für Unterricht wurde der Universität  
in Innsbruck zuständigkeitsshalber übermittelt. Mit Schreiben  
vom 16.7.1970 teilte der Dekan der Rechts- und Staatswissen-  
schaftlichen Fakultät mit, daß die Fakultät die Einsetzung  
einer Kommission beschlossen habe, die prüfen solle,

- a) ob eine Lehrkanzel für Fremdenverkehrswirtschaft errichtet  
werden solle,
- b) ob ein Institut für Fremdenverkehrswirtschaft errichtet  
werden soll oder
- c) ob sich die Universität an der Fremdenverkehrsorschung  
im Rahmen eines außeruniversitären Institutes beteiligen  
soll.

Am 19. Juli 1971 teilte der Dekan der  
Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität  
Innsbruck dem Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung  
telephonisch mit:

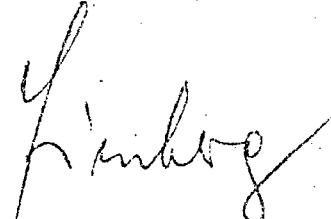
.1.

1. Das Professorenkollegium hat in seiner Sitzung am 10. November 1970 den Beschuß gefaßt, den Kommissionsbericht betreffend die Errichtung einer Lehrkanzel für Fremdenverkehrswirtschaft zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und der Errichtung einer Lehrkanzel grundsätzlich zuzustimmen, Einzelheiten aber - insbesondere die Bezeichnung und das Forschungsgebiet - einer detaillierten Untersuchung zuzuführen.
2. Die fachzuständigen Herren werden sehr gründlich prüfen, welche wissenschaftlichen Voraussetzungen und Anforderungen sachlicher und persönlicher Art an eine allfällige Lehrkanzel für Fremdenverkehrswirtschaft zu stellen sind. Diese Prüfung ist zur Zeit wegen ihres außergewöhnlichen Umfanges noch nicht abgeschlossen.
3. Im übrigen wies der Dekan in Abweichung von der geltenden Rechtslage des § 26 Hochschul-Organisationsgesetz darauf hin, daß die Errichtung von Lehrkanzeln und Forschungsinstituten in den autonomen Wirkungsbereich falle und daß dieser autonome Wirkungsbereich nicht durch Interventionen von dritter Seite verletzt werden sollen.
4. Bei der Tiroler Handelskammer wurde ein Institut für Verkehr und Touristik gegründet, dessen verantwortliche Mitarbeiter zwei Professoren der Juridischen Fakultät in Innsbruck sind.

- 2 -

Abschließend wird in der Stellungnahme des Dekans betont, daß die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät der Universität in Innsbruck von sich aus keinen Antrag auf Errichtung einer Lehrkanzel für Fremdenverkehrswirtschaft gestellt hat.

ad 2) Gemäß § 58 Abs. 2 Hochschul-Organisationsgesetz werden Lehrkanzeln nach Anhörung des zuständigen Professorenkollegiums vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung errichtet, benannt und aufgelassen. Es wird vom Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung die Errichtung einer solchen Lehrkanzel jedenfalls eingehend geprüft, wobei insbesondere auch die Bedürfnisse des Fremdenverkehrs in Österreich als einem vorrangigem Fremdenverkehrsland Berücksichtigung finden.

A handwritten signature consisting of stylized, cursive letters, possibly reading "Finkler".